

# Karate Gießen e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist § 10 a der Vereinssatzung in der Fassung vom 26. Februar 2010.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(2) Die Beitragsordnung wird gem. §10 d der Vereinssatzung durch schriftliche Aushändigung an jedes Vereinsmitglied bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

(3) Neumitglieder erhalten diese Beitragsordnung mit der Aufnahmebestätigung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

### § 4 Beiträge

(1) Monatliche Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	15.00 €
Freiwilliger sportlicher Beitrag	15.00 + x €
Kinder bis 14 Jahre	10.00 €
Passiv	3.00 €
Familien	32.00 €

Als Familie gelten Angehörige einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Anspruch

auf den Familienbeitrag besteht, wenn mehr als zwei Familienangehörige Vereinsmitglieder sind und entweder mindestens eines davon nicht älter als 14 Jahre ist oder mindestens eines davon minderjährig ist und sich in Ausbildung befindet. Erwachsene können den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag von 15 € nach Meldung an den Kassenwart zur Unterstützung des Vereins um einen selbst bestimmten Betrag erhöhen (sportlicher Beitrag).

(2) Aufnahmegebühren

Es wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 10 € pro Person und 20 € pro Familie erhoben.

(3) Bearbeitungs- und Mahngebühren

Bearbeitungsgebühr Rücklastschriften	5.00 €
Erste Mahnung	3.00 €
Zweite Mahnung	5.00 €
Anhörung wg. Vereinsausschlusses	5.00 €

## § 5 Fachverbandsbeiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied wird auf Wunsch durch den Verein an den Deutschen Karate-Verband e.V. (DKV) oder den Deutschen JKA Karate Bund (DJKB) gemeldet und ist dort ebenso Mitglied. Es erhält eine Mitgliedsnummer und einen Pass, in den die Jahressichtmarken (Kennzeichen für den Jahresbeitrag) und die Gürtelprüfungen eingetragen werden müssen. Die Pässe werden dem Mitglied ausgehändigt.

(2) Die Höhe der Gebühr für den Kauf eines Passes (bei Neumitgliedern) und die der Mitgliedsbeiträge regelt der DKV bzw. DJKB.

(3) Der Jahresbeitrag an den DKV bzw. DJKB ist am 15.11. des Vorjahres bzw. bei Neumitgliedern für das laufende Jahr gemeinsam mit den ersten Mitgliedsbeiträgen an den Verein zu zahlen. Dieser überweist die Beiträge seiner Mitglieder an den an den jeweiligen Verband. Einspruch kann jeweils bis zum 01.11. in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden.

## § 6 Kosten für Prüfungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen

(1) Der Verein kann Karate-Prüfungen bis zum 1. Kyu abhalten. Jede Prüfung kostet bei Antritt eine Prüfungsgebühr, die der Verein an den DKV bzw. DJKB zu entrichten hat.

(2) Die Kosten für Prüfungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen sind von den Mitgliedern zu übernehmen.

(3) Die Prüfungsgebühren sind am Tag der Prüfung bar zu bezahlen.

## § 7 Zahlungsweise

(1) Alle Beiträge werden durch Erteilen der Einzugsermächtigung durch Bankeinzug erhoben. Sollte ein Mitglied gegen dieses übliche Verfahren sein, so bekommt es eine Beitragsrechnung jährlich im Voraus zugesandt. Der fällige Jahresbeitrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

(2) Sollte das Konto des Mitglieds die erforderliche Deckung beim Bankeinzug nicht aufweisen, so gehen die Mahngebühren nach §4 Zif. 3 zu Lasten des Mitglieds.